

**§1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen

„Karnevalsgesellschaft  
Närrische Marktfrauen  
1949 e.V.“

und hat seinen Sitz in Düsseldorf. Der Verein ist beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR6410 eingetragen.

- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt mit dem 1. April eines laufenden Jahres und endet mit dem 31. März des folgenden Jahres.

**§2 - Zweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die aktive Pflege und Förderung des karnevalistischen Brauchtums unter traditionellen und für die Region typischen Aspekten. Wesentliche Aufgabe ist hierbei das Ziel, das karnevalistische Brauchtum in seiner satzungsgemäßen Ausrichtung auch für zukünftige Generationen zu erhalten.

Dies geschieht insbesondere durch die Förderung und Durchführung von Karnevalsveranstaltungen und Karnevalsumzügen sowie die ständige Kontaktpflege zu anderen karnevalistischen Gruppierungen.

In Erfüllung dieses Vereinszwecks ist der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung tätig (§52, Nr. 1, 2 AO).

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele. Sehr wohl ist er jedoch bestrebt, zur Herstellung einer wirtschaftlichen Stabilität kostendeckende Jahreshaushalte zu erreichen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§3 – Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person weiblichen Geschlechts werden.

Aktive Mitgliedschaft bedeutet: Zugehörigkeit zum Vorstand (§6) oder erweiterten Vorstand (§7) oder zum Elferrat (§8).

Passive Mitglieder haben kein Amt im Verein.

- (3) Ehrenmitglieder können auch Personen männlichen Geschlechts sein, wenn sie sich Verdienste um das heimatliche Brauchtum oder um die Karnevalsgesellschaft Närrische Marktfrauen 1949 erworben haben.

Sie haben keinerlei Stimmrecht und sind keine Mitglieder im Sinne dieser Satzung. Auf Vorschlag des Vorstandes werden die Ehrenmitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt (2/3 Mehrheit).

- (4) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss.

- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

- (6) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Zudem hat es die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen desselben durch seine Teilnahme und Mitarbeit zu unterstützen.

- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod oder durch Austritt des Mitglieds.

- (8) Eine Austrittserklärung aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres möglich und hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

- (9) Von der Mitgliedschaft kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder den Jahresbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.

**§4 – Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag soll jährlich zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres (§1) gezahlt werden.

- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages wird jeweils von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung (§9) für das kommende Geschäftsjahr festgelegt (einfache Mehrheit). Die festgelegten Beiträge gelten fort, bis zur Neusetzung.

- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**§5 – Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der erweiterte Vorstand
3. Der Elferrat
4. Die Mitgliederversammlung

### **§6 – Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus:
  1. Der Vorsitzenden
  2. Der Präsidentin
  3. Der Kassiererin
  4. Der Schriftführerin
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Es können nur volljährige Mitglieder gewählt werden, die ihre Beitragspflicht erfüllt haben. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand leitet alle Vereinsgeschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er ist verantwortlich für die satzungsgemäße Durchführung der Vereinsziele.
- (4) Jeweils zwei Vorstände sind berechtigt, den Verein gemeinsam zu vertreten. Sprecherinnen des Vereins nach außen sind die Vorsitzende und die Präsidentin.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit in mündlicher Abstimmung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen.

### **§7 – Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  1. Der Vizepräsidentin
  2. Der stellvertretenden Kassiererin
  3. Der stellvertretenden Schriftführerin
- (2) Zur Unterstützung des Vorstandes in wichtigen Vereinsangelegenheiten wird ein erweiterter Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Gesamtvorstand trifft sich mindestens einmal jährlich.
- (3) Der Gesamtvorstand, enger und erweiterter Vorstand, beschließt wie der Vorstand (§6 (5)).

### **§8 – Elferrat**

- (1) Der Elferrat wird den Reihen der aktiven Mitglieder gebildet. Die Abstimmung über die Zugehörigkeit erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Elferrat trifft sich mindestens einmal jährlich und unterstützt den Vorstand in der Durchführung der Vereinsziele, insbesondere der jährlichen Veranstaltungen.

### **§9 – Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt in jedem ersten Quartal eines Geschäftsjahres (§3) zusammen.
- (2) Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn

mindestens 25% der Mitglieder dies unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftliche Anträge zur Tagesordnung einbringen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% aller Mitglieder anwesend sind.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine von der Vorsitzenden und der Schriftführerin oder von einer von der Versammlung gewählten Protokollführerin zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen, die allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zur Kenntnis gebracht werden muss.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- (8) Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegen stehen, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder wirksam.  
Eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder ist jedoch erforderlich bei Beschlüssen zu Änderungen der Satzung.  
Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen erfolgen nur durch Mehrheitsbeschluss.
- (9) Die Kassenprüferin wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie darf nicht aus den Reihen des Vorstandes kommen.
- (10) Zuständigkeit der Mitgliederversammlung:
  1. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
  2. Entgegennahme des Kassenberichts
  3. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin
  4. Entlastung des Vorstandes
  5. Wahl eines neuen Vorstandes
  6. Wahl eines neuen erweiterten Vorstandes
  7. Wahl der Kassenprüferin
  8. Satzungsänderungen
  9. Anträge und Beschlüsse
  10. Festsetzung des Jahresbeitrages
  11. Verschiedenes

### **§10 – Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß hierzu einberufenen Versammlung beschlossen werden. (3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder).
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Düsseldorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10.10.2014 beschlossen und tritt sofort nach dem Eintrag im Vereinsregister in Kraft.

Düsseldorf, den 24.10.2014